

# Satzung

## über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Kalbe (Milde) - Straßenreinigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Pkt. 3 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung:

### § 1

#### Reinigungspflicht der Eigentümer

(1) Innerhalb der Ortslagen aller Ortsteile der Stadt Kalbe (Milde) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes (1) gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Einlaufschächte, Radwege, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Gehwege im straßenrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege). Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn, jedoch für die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn- oder Seitenstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher und Erbbauberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 2

#### Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Kraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen bzw. Abstumpfen der Gehwege.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Landwirtschaft, durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des Gesetzgebers (z.B. § 32 der Straßenverkehrsordnung - StVO -) eines Dritten ein, so geht dessen Pflicht vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Kraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte

der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Die Straßenrinnen und Einlaufschächte sind grundsätzlich für den ungehinderten Ablauf des Oberflächenwassers freizuhalten. Ausgenommen sind die Straßenrinnen und Einlaufschächte an Bundesstraßen, angelehnt an das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.08.1999 – 1 C 10016/99 OVG.

(5) Die Reinigung der Fangkörbe in den Einlaufschächten an allen öffentlichen Straßen obliegt der Stadt Kalbe (Milde).

(6) Halter von Hunden und anderen Tieren müssen die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.

(7) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

### **§ 3**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie 14-tägig, jeweils spätestens am Sonnabend und am Tag vor Feiertagen und festlichen Anlässen durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens einem Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung an Werktagen bis 06.00 Uhr durchgeführt werden, an Sonn- und Feiertagen bis 07.00 Uhr.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Unterflurhydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Ausgenommen davon sind die Gossen und Einlaufschächte auf Bundesstraßen.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Radweg und den Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Die in den Absätzen (1) bis (4) festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit montags bis freitags von 06.00 – 20.00 Uhr und sonnabends, sonntags und an Feiertagen von 07.00 – 20.00 Uhr.

(6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Gossen und Einlaufschächte von dem vorhandenen Eis und Schnee zu befreien. Rückstände von Streumitteln sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer die übertragenen Aufgaben und Pflichten der §§ 1-4 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 ff. des SOG LSA durch die Stadt Kalbe (Milde) bleibt unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.12.2012

Ruth  
Bürgermeister

Veröffentlichung: 19.12.2012

In Kraft treten: 01.01.2013